

Sprachkenntnisse

Wie kann ich ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen? (U60)

- Sprachzertifikat Deutsch B1 eines amtlich anerkannten Trägers
- Vier Jahre Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Versetzung in die nächsthöhere Klasse
- Hauptschulabschluss (Berufsaureife) oder mindestens vergleichbar
- Versetzung in die 10. Klasse (Realschule Plus, Gymnasium oder Gesamtschule)
- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland
- Abschluss einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule

Was muss ich tun, wenn ich aufgrund einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung (U60) das geforderte Sprachniveau nicht nachweisen kann?

Die Frage ist sehr komplex und individuell, bitte schildern Sie den Sachverhalt per Mail.

Ich bin über 60 Jahre alt, muss ich noch Sprachkenntnisse nachweisen?

Ja, mit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 27.06.2024 und dem Wegfall aller bis dahin geltenden Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration zum 01.04.2026 **entfällt** auch die rheinland-pfälzische Sonderregelung bzgl. der **Befreiung** des Nachweises von Sprachkenntnissen **aufgrund des Alters**. Ausnahmen gelten nur für Anträge, die vor dem 01.04.2026 bei der Einbürgerungsbehörde eingegangen sind.

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Wie kann ich entsprechende Kenntnisse nachweisen? (U60)

- Einbürgerungstest
- Zertifikat „Leben in Deutschland“ im Rahmen des Integrationskurses
- Hauptschulabschluss (Berufsaufreife) oder mindestens vergleichbar
- Versetzung in die 10. Klasse (Realschule Plus, Gymnasium oder Gesamtschule)
- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland

Hinweis: Ein Studium in Deutschland allein gilt i. d. R. nicht als Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Was muss ich tun, wenn ich aufgrund einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung (U60) die geforderten Kenntnisse nicht nachweisen kann?

Die Frage ist sehr komplex und individuell, bitte schildern Sie den Sachverhalt per Mail.

Ich bin über 60 Jahre alt, muss ich entsprechende Kenntnisse nachweisen?

Ja, mit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 27.06.2024 und dem Wegfall aller bis dahin geltenden Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration zum 01.04.2026 **entfällt** auch die rheinland-pfälzische Sonderregelung bzgl. der **Befreiung** des Nachweises von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Lebensverhältnisse in Deutschland **aufgrund des Alters**. Ausnahmen gelten nur für Anträge, die vor dem 01.04.2026 bei der Einbürgerungsbehörde eingegangen sind.

Hinweis:

Der Einbürgerungstest wird durch die Volkshochschulen (z. B. die Volkshochschule Alzey, Theodor-Heuss-Ring 2, 55232 Alzey, Tel. 06731-4086740 oder die Volkshochschule Worms, Willy-Brand-Ring 5, 67547 Worms, Tel. 06241/946940 durchgeführt), Termine und Inhalt des Tests können Sie unter www.vhs-rlp.de abrufen.

Über den erfolgreichen Abschluss des Tests wird ein Zertifikat ausgestellt.

Die Testfragen (mit Lösungen) können Sie im Internet unter www.bamf.de aufrufen.